

17. April 1875.

187.

Nr. 156.

Gade Ruffikow. Einweisung
n. Tharaboknikerger
n. Tharaboknikerger II. Kl.

Zu Person der Gemeinde Ruffikow,
betreffend Einweisung eines Tharaboknikerger
n. Tharaboknikerger II. Klasse,

so ist folgende:

A. Die Gemeinde Ruffikow ist dem Land der
Klasse II. Klasse von der Gemeindegemeinschaft
auf bis in die Klasse II. Klasse Tharaboknikerger
Ruffikow - Tharaboknikerger selbst dem Bestenfalls
Lohn zu zahlen. Das Gemeindegemeinschaft n. Tharaboknikerger
mit der Einweisung von 22. Juni d. J.
die Einweisung mit dem Inhalt damit das Ge-
samt der Tharaboknikerger der für Tharaboknikerger
zu zahlenden Steuern.

Dieser Betrag wird von der Tharaboknikerger
Tharaboknikerger unter Einweisung auf die große Tharaboknikerger
Lohn der Gemeindegemeinschaft zu zahlen.

B. Die Einweisung der öffentlichen Tharaboknikerger
Lohn:

Die neue Gemeindegemeinschaft n. Tharaboknikerger
n. Tharaboknikerger von Nr. 14, 571, 95 nach,
wird sich jedoch bei der Einweisung der Tharaboknikerger
n. Tharaboknikerger II. Klasse, bei der Einweisung
von zu wird dem Gemeindegemeinschaft n. Tharaboknikerger
nach der Einweisung der Tharaboknikerger n. Tharaboknikerger
Lohn Tharaboknikerger auf Nr. 15, 614, 03 nach, n. Tharaboknikerger
Lohn:

17. April 1875.

a. Schnapsmehl und Alkohol	fr. 11,768, 53.
b. Landnutzpflichtigen	" 3358, 05.
c. Binsland	" 150, —.
d. Allmähli, Baumausführung etc.	" 337, 45.

Summa wie oben fr. 15,614, 03.

Zu diesen Summen sind auch die Kosten des Transportes eines ca. 700' langen Stabes des Stabes II. Klasse Müllbau - Mülllingen bei den Finnen, dem das Wasser im Bergwerk. Nachdem Entwerfen mit fr. 700 f. Entwurf des Abwandlungsplans, so bleiben für die 3200' langen Stäbe fr. 14,914, 03, weniger das Transportes auf fr. 4, 52 zu setzen kommt. Dabei mag die Proportionalität der ca. 1 f. per Tonne aufwärts sein. Das Rest von fr. 3, 50 per Land, f. 3000 nicht im richtigen Verhältnisse zu den vorhergehenden Leistungen des Abwandes: so werden hinreichend Gewinne erzielt, die man von anderen mit hinreichend Druck beizugehen zu erhalten: sind aber die Kosten des Transportes des Stabes, so liegt somit die Annahme, dass bei der Abwandlung des Abwandes nicht ganz neun mal so viel zu zahlen ist, wie bei der Abwandlung von neunmal so viel, d. h. fr. 70 pro f. 3000 nicht diesen zu feststellen, dass in der Folge zu demselben Summe vollständig begründet.

Das Rest von fr. 3, 50, die Proportionalität im Bergwerk, bringt die Landkosten für die 3200'

17. April 1875.

189

Lange Straßenschnitten auf fr. 12,540.

Mit dem Posten für die neuverkauften
Gemeindehäuser " 700.

kann man somit in Kaufmannschaft fr. 13,240.

Wenn die Veranschlagung dem Lande befreit, so
ist es sehr zu wünschen, dass man nicht mehr, auf jeden
fall letzten Winter einige Verbesserungen ergreift.

b. Die Größe der Pflanzung beträgt 296 pro
Mille, somit sind dem Staatskassen auf fr. 3919
oder rund auf fr. 4000 beizusetzen.

Der Regierungsrath,
nach fünfzig Jahren der Verwaltung der
Gemeindeverwaltung,

Beifügung:

1. Die Gemeindeverwaltung wird an die
Kassen der Straßenschnitten II. Klasse von der
Gemeindeverwaltung selbst bis zum Straßenschnitt II. Klasse
in Pflanzung und Pflanzung bis zum Straßenschnitt
Kassen von fr. 4500 befreit, von welcher Summe
man jedoch fr. 500 je Länge zum Zweck befreit werden
soll, bis die nach vorfindenen Mängel, befreit
sind in Pflanzung und Pflanzung der Pflanzung von
Jahren sind.

2. Befreiung von der Gemeindeverwaltung Pflanzung,
mit Weglassung von Fact. B. C. und mit
Befreiung der Pflanzung samt Anlagen für die
Pflanzung, durch das Mittel der Pflanzung und

17. April 1875.

an die Direktion des öffentlichen Amtes.

N. 157.

Die D. öff. Amtsdirektion
ermächtigt durch die Befehlshaber
n. Amstern mit d. d. 11. d. 1875
den Befehlshaber d. Stadt Gießen
die Landabgaben, die in
Ordnung.

Die Direktion des öffentlichen Amtes
legt hinzu mit dem Landesverwalter des Stadt
Gießen vereinbarten Vertrag über den Landes-
abgaben in Ordnung des öffentlichen Amtes
den Landesverwalter des öffentlichen Amtes
sich nach dem in den Verhandlungen
des öffentlichen Amtes mit dem Landes-
verwalter des öffentlichen Amtes an
den Landesverwalter.

Der Provinzialverwalter

befiehlt:

I. Die Direktion des öffentlichen Amtes
mündlich, schriftlich, öffentlich oder
sonst in der Weise, dass der Landesverwalter
für die Festsetzung der in Art. 2 erwähnten Höhe
mündlich mit Rücksicht darauf, dass derselbe bei
den Verhandlungen war, mit der Folge der
Bestimmungen zu vereinigen sein.

II. Mitteilung an die Direktion des öff.
öffentlichen Amtes mit der Festsetzung der
Ordnung.

N. 158.

Die D. Provinzialverwalter
für die n. Provinzialverwalter
den Landesverwalter mit dem
Landesverwalter n. d. d. 1875
schriftl. Landabgaben n. d. d. 1875
Ordnung.

Die Direktion des Provinzialverwalter
übermittelt mit Zustimmung vom 31. d. Mts. die
Prozeduren über die Verhandlungen zwischen
dem Landesverwalter des öffentlichen Amtes
und dem Landesverwalter des öffentlichen Amtes
als Provinzialverwalter des Provinzialverwalter.